



GREEN WORKFLOW BY DESIGN

PSI Software AG

Berlin

Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland

Wertpapier-Kenn-Nummer: A0Z 1JH

ISIN: DE 000 A0Z 1JH 9

2

**Einberufung einer
ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

am Mittwoch, dem 19. Mai 2021, um 10:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ
(= 8:00 Uhr koordinierte Weltzeit – UTC).

Die Hauptversammlung findet statt als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten. Die Teilnahme der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation nach Maßgabe der im Folgenden im Anschluss an die Tagesordnung enthaltenen Bestimmungen und Erläuterungen.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat am 23. März 2021 den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Gesellschaft gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands mit den erläuternden Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB sind, ohne dass es nach dem Aktiengesetz zu diesem Tagesordnungspunkt einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf, der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Die genannten Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter www.psi.de/Hauptversammlung eingesehen werden.

3

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 11.063.260,89 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von EUR 0,30 je Aktie auf 15.679.838 dividendenberechtigten Aktien.
Das entspricht einer Gesamtdividende von EUR 4.703.951,40.

Vortrag auf neue Rechnung:	EUR 6.359.309,49
----------------------------	------------------

Bilanzgewinn:	EUR 11.063.260,89
---------------	-------------------

Die Dividende soll am 25. Mai 2021 ausgezahlt werden.

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Aktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) vor, die

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kurfürstendamm 23
10719 Berlin

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurde.

6. Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

§ 120a Abs. 1 Satz 1 AktG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sieht vor, dass die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt, und zwar bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Für den Beschluss nach § 120a Abs. 1 AktG i.d.F. des ARUG II gilt, dass er erstmalig bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden muss, die auf den 31. Dezember 2020 folgt. Dementsprechend ist im Fall der PSI Software AG die erstmalige Beschlussfassung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2021 vorgesehen.

Der Aufsichtsrat der PSI Software AG hat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder überprüft und, soweit erforderlich, überarbeitet und an die Vorgaben des neuen § 87a AktG i.d.F. des ARUG II sowie an die ebenfalls geänderten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 16. Dezember 2019 angepasst. Dieses überarbeitete neue Vergütungssystem ist im Einzelnen im Abschnitt „Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder“ dieser Einberufungsunterlage (im Anschluss an die Tagesordnung) dargestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der PSI Software AG wird gebilligt.

7. Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 113 Abs. 3 Satz 1, 2 AktG i.d.F. des ARUG II bestimmt, dass bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen ist, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss genügt.

Für den Beschluss nach § 113 Abs. 3 AktG i.d.F. des ARUG II gilt, dass er erstmalig bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden muss, die auf den 31. Dezember 2020 folgt. Dementsprechend ist im Fall der PSI Software AG eine erstmalige Beschlussfassung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2021 vorgesehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Weiter bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, dass die Hauptversammlung bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen besonders zu berücksichtigen hat.

Ein solcher Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software AG am 16. Mai 2017 gefasst. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung sowie ein Sitzungsgeld. Die Höhe der fixen Vergütung hängt dabei im Einklang mit der Satzung von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen ab. Konkret erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder von Ausschüssen eine angemessen erhöhte Fixvergütung. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2017 festgesetzte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ist nach wie vor angemessen und soll unverändert bleiben. Sie entspricht insbesondere auch der Empfehlung G.17 und der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 16. Dezember 2019. Eine nähere Beschreibung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie des hinter dieser Regelung stehenden Vergütungssystems in entsprechender Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG i.d.F. des ARUG II findet sich im Abschnitt „Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“ dieser Einberufungsunterlage (im Anschluss an die Tagesordnung).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des ihr zugrundeliegenden, in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 im Abschnitt „Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“ näher beschriebenen Vergütungssystems, wird bestätigt.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen vom 16. Mai 2017 und des zugehörigen Bedingten Kapitals 2017, über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2021 und eine entsprechende Änderung von § 6 Abs. 4 der Satzung

Die in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen läuft am 15. Mai 2022 und somit möglicherweise, je nach Lage des Termins, schon vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2022 aus. Sie soll daher vorsorglich schon in diesem Jahr aufgehoben und durch eine neue, im Wesentlichen inhaltsgleiche Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen ersetzt werden. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll allerdings einem strengeren Gesamt-Cap unterworfen werden, der sich auf ein Volumen von 10 % des Grundkapitals (statt zuvor: 20 %) beläuft und die Aktionäre zusätzlich gegen eine etwaige Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligungen absichert.

Von der bisherigen Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht, so dass auch das darauf bezogene Bedingte Kapital 2017 aufgehoben werden kann. An seine Stelle soll ein neues Bedingtes Kapital 2021 treten, dessen Volumen sich auf knapp 20 % des derzeitigen Grundkapitals belaufen wird. Die Satzung soll in § 6 Abs. 4 entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen § 6 Abs. 4 der Satzung (nachstehend unter lit. d)) in das Handelsregister werden die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Mai 2017 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie das darauf bezogene Bedingte Kapital 2017 aufgehoben.

b) Ermächtigung

(1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen § 6 Abs. 4 der Satzung (nachstehend unter lit. d)) in das Handelsregister wird der Vorstand ermächtigt, bis zum 18. Mai 2026 – einmalig oder mehrmals – Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (auch in Kombination) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren (im Folgenden jeweils und zusammen die „Schuldverschreibungen“) zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 3.139.000 neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 8.035.840,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen und/oder Genussrechts- bzw. Gewinnschuldverschreibungsbedingungen (im Folgenden die „Bedingungen“) zu gewähren. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist einzuholen, soweit diese nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen erfolgen, insbesondere zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen, von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, oder von anderen Wirtschaftsgütern.

Die Schuldverschreibungen können auch durch nachgeordnete verbundene Unternehmen der Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG begeben werden. Der Vorstand ist diesbezüglich ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung von durch verbundene Unternehmen begebene Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern dieser Schuldverschreibungen zur Erfüllung der eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des vorstehenden Gesamtnennbetrags – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden.

Die einzelnen Emissionen der Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen.

(2) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Hierzu können die Schuldverschreibungen auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen (Finanzinstituten) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft begeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf dabei die Summe der Aktien, die auf diese bezugsrechtsfrei begebenen Schuldverschreibungen entfallen, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen;
- bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen, von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, oder von anderen Wirtschaftsgütern;
- um Spitzenbeträge, die sich bei Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgrund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen; oder
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht bei der Ausgabe von weiteren Wandel- und Optionsschuldverschreibungen (Folgeanleihen) in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt auf bezugsrechtsfreie Schuldverschreibungen entfallenden Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

(3) Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte und Pflichten

- i. Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Zahlung eines Optionspreises (Bezugspreis) berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis für Aktien der Gesellschaft im Falle der Ausübung der Option durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung durch den Inhaber der Teilschuldverschreibungen geleistet werden kann. Für etwaige nicht wandlungsfähige Spitzen der Optionsscheine können die Optionsbedingungen vorsehen, dass diese von der Gesellschaft in Geld ausgeglichen oder zum Bezug ganzer Aktien zusammengelegt und/oder gegen Zuzahlung durch den Inhaber der Teilschuldverschreibungen zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden.

Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigelegt werden.

- ii. Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber grundsätzlich das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Bedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den für eine Aktie der Gesellschaft festgesetzten Wandlungspreis (Bezugspreis) und kann nach Maßgabe der Bedingungen auf eine volle Zahl oder eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet werden.

Es kann auch eine von dem Inhaber der Teilschuldverschreibung in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass nicht wandlungsfähige Spitzen der Teilschuldverschreibungen durch die Gesellschaft in Geld ausgeglichen oder zum Bezug ganzer Aktien zusammengelegt und/oder gegen Zuzahlung durch den Inhaber der Teilschuldverschreibungen zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden. Der zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen letzte verfügbare EZB-Referenzkurs ist für die Umrechnung maßgeblich, sofern der Nennbetrag der Schuldverschreibungen und der Wandlungspreis auf unterschiedliche Währungen lauten.

Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die -pflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung bezieht.

- iii. Die jeweilige Laufzeit der Wandlungs- und Optionsrechte darf die Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Die Bedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) vorsehen. Ferner können die Bedingungen für die Gesellschaft das Recht vorsehen, im Falle der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Wandlungspflicht den Berechtigten keine Aktien an der Gesellschaft zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen; dieser entspricht nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien multipliziert mit dem gegebenenfalls gerundeten arithmetischen Mittelwert (nicht volumengewichteten Durchschnitt) der Schlusskurse der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor Erklärung der Optionsausübung bzw. der Wandlung (auch aufgrund einer Wandlungspflicht).

Des Weiteren kann in den Bedingungen das Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden auf den Geldbetrag jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem gegebenenfalls gerundeten arithmetischen Mittelwert (nicht volumengewichteten Durchschnitt) der Schlusskurse der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am dreizehnten bis vierten Börsenhandelstag (jeweils einschließlich) vor dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen entspricht.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf in keinem Fall den Nennbetrag bzw. einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG ist, gegebenenfalls in Verbindung mit § 199 Abs. 2 AktG, zu beachten.

Die Bedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien aus bedingtem Kapital, sondern bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder neue Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zu gewähren.

Für Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten, die im Zusammenhang mit einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung gewährt werden, gelten vorstehende Vorgaben entsprechend.

(4) Options- oder Wandlungspreis

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, muss der Wandlungs- oder Optionspreis – auch bei Anwendung der nachfolgenden Regelungen zum Verwässerungsschutz – mindestens 80 % des gegebenenfalls gerundeten arithmetischen Mittelwerts (nicht volumengewichteten Durchschnitts) der Schlusskurse der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen betragen. Sofern Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Börse gehandelt werden und der Vorstand nicht schon vor Beginn des Bezugsrechtshandels den Options- oder Wandlungspreis endgültig festlegt, sind stattdessen die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels anzusetzen.

§ 9 Abs. 1 und § 199 AktG bleiben in jedem Fall unberührt.

(5) Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert, oder wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist das Grundkapital durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht, so können nach näherer Maßgabe der Bedingungen den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte in diesen Fällen Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, wie sie ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würden, oder es kann nach näherer Maßgabe der Bedingungen sichergestellt werden, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte erhalten bleibt, indem der Options- bzw. Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel ermäßigt oder die Options- bzw. Wandlungsrechte anderweitig wertwahrend angepasst werden. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits, von Umstrukturierungen, einer Kontrollenerlangung durch Dritte, einer außerordentlichen Dividende oder anderen Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Veränderung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können. Eine Ermäßigung des Options- bzw. des Wandlungspreises kann auch mittels einer Barzahlung durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bewirkt werden.

§ 9 Abs. 1 und § 199 AktG bleiben in jedem Fall unberührt.

(6) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben und – im Falle der Begebung der Schuldverschreibungen durch nachgeordnete verbundene Unternehmen der Gesellschaft – im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden verbundenen Unternehmen über die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Zinssatz, die Art der Verzinsung, den Ausgabekurs, die Laufzeit und Stückelung, etwaige Verwässerungsschutzbestimmungen, Anpassungsbestimmungen für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse sowie den Options- bzw. Wandlungszeitraum. Im Rahmen der Bedingungen kann der Vorstand unter anderem ferner entscheiden über die Berechnung des Options- bzw. Wandlungspreises auf der Grundlage der in dieser Ermächtigung festgelegten Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben; die Einrichtung eines Handels mit (etwaigen) Bezugsrechten auf die Schuldverschreibungen sowie die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Börse; die Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts, bis zu dem die Options- bzw. Wandlungsrechte ausgeübt werden können oder müssen; die Leistung eines Barausgleichs durch die Gesellschaft oder einer baren Zuzahlung durch die Inhaber der Teilschuld-

verschreibungen bei nicht wandlungsfähigen Spitzen bzw. die Zusammenlegung von Spitzen zum Bezug ganzer Aktien; die Erfüllung der Wandlungs- und Optionsrechte mit eigenen Aktien der Gesellschaft oder mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital an Stelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital; und die Begebung der Schuldverschreibungen in anderen gesetzlichen Währungen, beispielsweise eines OECD-Landes, neben oder anstatt der Begebung in Euro.

§ 9 Abs. 1 und § 199 AktG bleiben in jedem Fall unberührt.

c) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 8.035.840,00 durch Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung bis zum 18. Mai 2026 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft begeben werden (im Folgenden jeweils und zusammen die „Schuldverschreibungen“). Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorstehenden Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Änderung von § 6 Abs. 4 der Satzung

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 8.035.840,00 durch Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung bis zum 18. Mai 2026 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft begeben werden (im Folgenden jeweils und zusammen die „Schuldverschreibungen“). Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorgenannten Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG findet sich im Abschnitt „Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8“ dieser Einberufungsunterlage (im Anschluss an die Tagesordnung).

* * *

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde in § 87a des Aktiengesetzes (AktG) geregelt, dass der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Über dessen Billigung beschließt gem. § 120a Abs. 1 AktG die Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung und mindestens alle vier Jahre. Nach der Übergangsvorschrift § 26j Abs. 1 EGAktG muss die erstmalige Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen, die auf den 31. Dezember 2020 folgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der PSI Software AG („Gesellschaft“) am 23. März 2021 das nachfolgend dargestellte System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands („Vergütungssystem“) beschlossen.

I. Grundsätze des Vorstandsvergütungssystems: Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Das Vorstandsvergütungssystem ist darauf angelegt, die Geschäftsstrategie zu fördern und einen Anreiz für eine erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung zu setzen. Die Vorstandsmitglieder sind intrinsisch und zusätzlich durch das Vorstandsvergütungssystem motiviert, sich langfristig für das Unternehmen zu engagieren und eine nachhaltige Geschäftsstrategie zu verfolgen. Das geschieht vor allem dadurch, dass das Vorstandsvergütungssystem klare Regelungen und Anreizstrukturen beinhaltet.

Die Vorstandsmitglieder erhalten zum einen ein festes Jahresgrundgehalt. Um zusätzliche Anreize für die Vorstandsmitglieder zu setzen und damit ihr Verhalten am langfristigen und nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft auszurichten, ist zum anderen ein wichtiger Teil der Gesamtvergütung an die Entwicklung des Unternehmens gekoppelt. Der für die langfristige variable Vergütungskomponente relevante Betrachtungszeitraum erstreckt sich über drei Jahre. Die kurzfristige variable Vergütung orientiert sich an operativen und strategischen Zielen. Hierdurch wird den verschiedenen Parametern für eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung Rechnung getragen. Besondere Leistungen sollen angemessen honoriert werden, Zielverfehlungen sollen zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung führen. Daher ist ein maßgeblicher Anteil der Vergütung erfolgsabhängig ausgestaltet.

Mit seiner Struktur trägt das Vorstandsvergütungssystem der anspruchsvollen Aufgabe der Vorstandsmitglieder Rechnung, ein global agierendes und neue Technologien entwickelndes Unternehmen in einem kompetitiven Marktumfeld zu leiten. Die Vorstandsvergütung soll marktgerecht ausgestaltet sein und die Gesellschaft damit wettbewerbsfähig machen. Vor diesem Hintergrund soll das Vorstandsvergütungssystem in dem vorgegebenen Rahmen dem Aufsichtsrat auch die Möglichkeit geben, flexibel auf ein sich änderndes Marktumfeld zu reagieren.

II. Verfahren zur Fest- und Umsetzung und zur Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems

Der Aufsichtsrat entscheidet nach Vorbereitung durch den Personalausschuss über das Vorstandsvergütungssystem sowie dessen Fest- und Umsetzung. Bei der Ausarbeitung des Vorstandsvergütungssystems wurden insbesondere die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens sowie die Aufgaben und die Leistung der einzelnen Vorstandsmitglieder berücksichtigt.

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens hat der Aufsichtsrat mittelbar auch die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie aller Mitarbeiter des Konzerns berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter hat der Aufsichtsrat nicht vorgenommen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des externen Vergleichsumfelds und der unternehmensinternen Vergütungsstruktur betrachtet.

Der Aufsichtsrat legt das Vorstandsvergütungssystem der Hauptversammlung der Gesellschaft erstmals im Jahr 2021 zur Billigung vor. Eine erneute Vorlage erfolgt bei jeder wesentlichen Änderung des Vorstandsvergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Billigt die Hauptversammlung das ihr vorgelegte Vorstandsvergütungssystem nicht, so hat der Aufsichtsrat spätestens in der auf den ablehnenden Beschluss folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vorstandsvergütungssystem vorzulegen.

Der Personalausschuss wird auch nach einem das Vorstandsvergütungssystem billigenden Beschluss der Hauptversammlung das Vorstandsvergütungssystem regelmäßig auf seine Angemessenheit sowie darauf prüfen, ob es weiterhin die Geschäftsstrategie der Gesellschaft fördert und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt. Bei Bedarf wird der Personalausschuss dem Aufsichtsratsplenium Anpassungen vorschlagen, über die gegebenenfalls im Aufsichtsrat Beschluss gefasst wird. Der Aufsichtsrat sowie der Personalausschuss können hierfür, falls erforderlich, auch einen externen Vergütungsberater hinzuziehen. Dabei achten sie auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und von der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Vorstandsvergütungssystems fest. Bestehende Verträge bleiben hiervon grundsätzlich unberührt. Bei diesen hat eine Festsetzung der Vergütung in Übereinstimmung mit dem Vorstandsvergütungssystem grundsätzlich erst im Fall einer Verlängerung zu erfolgen.

Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder bei der Fest- und Umsetzung sowie bei der Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems sind nicht erkennbar. Insbesondere bestimmt sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Vergütung des Vorstands. Für die Behandlung von Interessenkonflikten gelten zudem die allgemeinen Regeln. Danach hat das betreffende Mitglied Interessenkonflikte offenzulegen und sich gegebenenfalls bei der Stimmabgabe zu enthalten. Interessenkonflikte werden überdies abstrakt vermieden durch die drittelbeteiligte und unabhängige Besetzung des Aufsichtsrats.

III. Struktur des Vorstandsvergütungssystems, Vergütungsbestandteile und relativer Anteil an der Vergütung

1. Vergütungsstruktur

Das Vorstandsvergütungssystem der Vorstandsmitglieder setzt sich im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen zusammen: der erfolgsunabhängigen festen Vergütung und der erfolgsabhängigen variablen Vergütung.

- Die erfolgsunabhängige feste Vergütung besteht aus dem Jahresgrundgehalt sowie den Nebenleistungen (Dienstwagen, Versicherungen etc.). Ihre Höhe ist unabhängig vom Erfolg des Unternehmens.
- Im Gegensatz hierzu ist die erfolgsabhängige variable Vergütung nicht fest, sondern an das Erreichen bestimmter Ziele geknüpft. Sie besteht aus einer kurzfristigen, einjährigen Vergütung (Jahresbonus) und einer langfristigen, mehrjährigen Vergütung (Long-Term-Komponente).

2. Ziel-Gesamtvergütung

Auf dieser Grundlage legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied eine jährliche Ziel-Gesamtvergütung fest, die sich aus dem festen Jahresgrundgehalt, den Nebenleistungen sowie den Zielbeträgen bei einer unterstellten Zielerreichung von 100 % für den Jahresbonus und für die Long-Term-Komponente zusammensetzt.

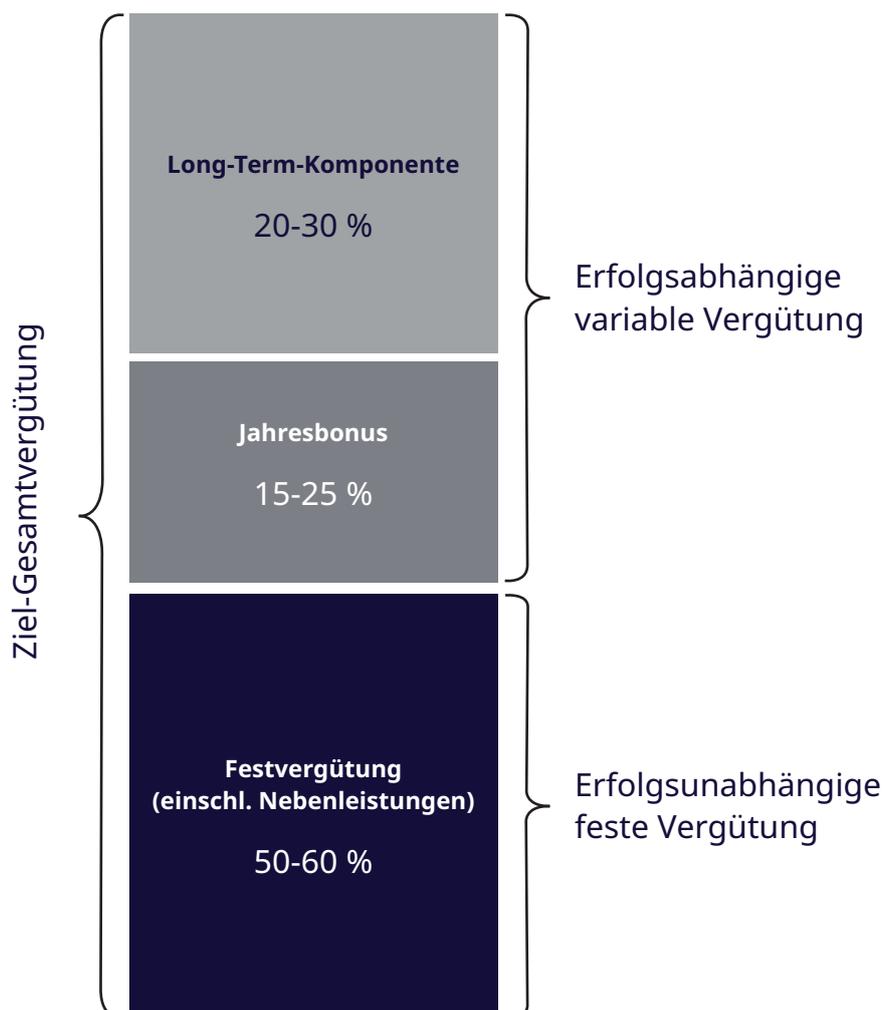
Bei der Festsetzung der jährlichen Ziel-Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Ziele die nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft unterstützen. Sie soll die Vorstandsmitglieder dazu anhalten, angemessene Risiken einzugehen und dadurch das langfristige Wohl der Gesellschaft sowie ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern. Zur Beurteilung der Angemessenheit und Üblichkeit der Ziel-Gesamtvergütung kann der Aufsichtsrat auch eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen und sich durch einen externen

Vergütungsexperten unterstützen lassen. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und von der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Ziel-Gesamtvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Mitarbeiter des Konzerns insgesamt und in seiner zeitlichen Entwicklung.

Die Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile an der Ziel-Gesamtvergütung sollen innerhalb der folgenden Bandbreiten liegen:

- *Festvergütung (festes Jahresgrundgehalt zzgl. Nebenleistungen ohne etwaige Vergütungsleistungen bei Antritt der Tätigkeit wie z. B. Umzugsbeihilfen oder Sign-on Boni): 50 % bis 60 % der Ziel-Gesamtvergütung*
- *Kurzfristig variable Vergütung (Jahresbonus): 15 % bis 25 % der Ziel-Gesamtvergütung*
- *Langfristig variable Vergütung (Long-Term-Komponente): 20 % bis 30 % der Ziel-Gesamtvergütung*

Die nachfolgende Grafik zeigt den relativen Anteil der jeweiligen Vergütungsbestandteile an der Ziel-Gesamtvergütung und das prozentuale Verhältnis der festen und variablen Vergütungsbestandteile zueinander:



3. Maximalvergütung

Die Gesellschaft versteht unter Maximalvergütung den maximalen Aufwand, der bei der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr aus allen Vergütungskomponenten eines Vorstandsmitglieds entstehen kann. Die vom Aufsichtsrat nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung beträgt für die/den Vorstandsvorsitzende/n EUR 1,5 Mio., für weitere Vorstandsmitglieder jeweils EUR 1,0 Mio.

4. Erfolgsunabhängige feste Vergütungsbestandteile

Die erfolgsunabhängige feste Vergütung setzt sich aus dem festen Jahresgrundgehalt sowie den Nebenleistungen zusammen.

Erfolgsunabhängige feste Vergütung



Das feste Jahresgrundgehalt wird unter Einbehaltung gesetzlicher Abzüge in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt. Sollte ein Vorstandsmitglied unterjährig ein- oder austreten, so wird das feste Jahresgrundgehalt zeitanteilig (*pro-rata-temporis*) gewährt.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhalten Vorstandsmitglieder für die Dauer von bis zu sechs Wochen, höchstens jedoch bis zum Vertragsende ihr festes Jahresgrundgehalt. Anschließend hat das Vorstandsmitglied für die folgenden bis zu zwölf Monate, höchstens jedoch bis zum Vertragsende, Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen 70 % des letzten Monatsgehalts des festen Jahresgrundgehalts und demjenigen Satz, den ein gesetzlicher Krankenversicherer als Krankengeld dem Vorstandsmitglied bezahlen würde, wenn er dort versichert wäre.

Hinzu treten die Nebenleistungen. Jedem Vorstandsmitglied steht für die Dauer der tatsächlichen Amtsausübung ein Leasingfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Ein Vorstand kann auf den Dienstwagen verzichten. In diesem Fall erhöht sich das feste Jahresgrundgehalt um den entsprechenden maximalen Leasingbetrag. Weitere Nebenleistungen umfassen diverse Versicherungen wie zum Beispiel die gesetzlichen Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, eine Gruppenunfallversicherung oder eine von der Gesellschaft für ihre Organe abgeschlossene Vermögenshaftpflichtversicherung. Bei dieser Organversicherung hat das Organmitglied bei Eintritt des Versicherungsfalls einen angemessenen Selbstbehalt zu tragen. Hinzukommen können noch geldwerte Leistungen aus Kundenbindungsprogrammen sowie aus der privaten Nutzung von Kommunikationsgeräten. Der Gesamtwert dieser laufenden Nebenleistungen je Geschäftsjahr darf nicht mehr als 10 % des festen Jahresgrundgehalts und des Jahresbonus im Fall einer 100 %-Zielerreichung des betreffenden Vorstandsmitglieds betragen.

Bei Neuanstellungen und bei Vertragsverlängerungen können die Nebenleistungen ferner die Erstattung angemessenen Aufwands für den Umzug an den Sitz der Gesellschaft einschließlich der Übernahme angemessener Wohnkosten bis zum Umzug sowie ggf. Sign-on Boni umfassen. Der Gesamtwert dieser Nebenleistungen darf sich auf nicht mehr als 50 % des festen Jahresgrundgehalts und des Jahresbonus im Fall einer 100 %-Zielerreichung des betreffenden Vorstandsmitglieds belaufen.

5. Erfolgsabhängige variable Vergütungsbestandteile

Die erfolgsabhängige variable Vergütung besteht aus zwei Vergütungsbestandteilen: der kurzfristig variablen Vergütung (Jahresbonus) und der langfristig variablen Vergütung (Long-Term-Komponente).

Erfolgsabhängige variable Vergütung



Die Gesellschaft kann gezahlte Jahresboni und/oder Long-Term-Komponenten zurückverlangen, falls der festgestellte Konzern- bzw. Jahresabschluss, welcher der jeweiligen Vergütung zugrunde liegt, unzutreffend war und die Vergütung geringer ausgefallen wäre. Eine nachträgliche Korrektur des Konzern- bzw. Jahresabschlusses führt jedoch in keinem Fall zu höheren Vergütungsansprüchen.

Kurzfristig variable Vergütung (Jahresbonus)

Der Jahresbonus bildet die kurzfristig variable Vergütung.

Die Voraussetzungen und die Berechnung des Jahresbonus werden in einer Zielvorgabenvereinbarung festgelegt, welche der Aufsichtsrat grundsätzlich vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres, spätestens im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einvernehmlich mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied erstellt. Die Zielvorgabenvereinbarung regelt insbesondere mindestens die Ziele, von deren Erreichen die Höhe des Jahresbonus abhängt, die Gewichtung der einzelnen Ziele und die Höhe des Jahresbonus bei einem Zielerreichungsgrad von 100 %. Die Festlegung durch den Aufsichtsrat erfolgt auf Grundlage der ihm vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung. Die Ziele sind operativer und strategischer und können auch nicht-finanzieller Natur sein.

Die konkrete Höhe des Jahresbonus hängt von folgenden, gewichteten Zielen ab:

- *EBIT-Ziel mit einer Gewichtung von 50 %.* Die Earnings before Interest and Taxes („EBIT“) ergeben sich aus dem nach den internationalen Rechnungslegungsstandards („IFRS“) aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft. Das EBIT ist das in der dazugehörigen Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Ergebnis vor Zinsen und Steuern. Das EBIT drückt die Ertragskraft der Gesellschaft aus.

- *Wartungsanteil-Ziel mit einer Gewichtung von 25 %*. Der Zielerreichungsgrad für das Wartungsziel bestimmt sich nach den Umsätzen, die die Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr aus Wartungsverträgen erzielt. Da das Geschäft im Bereich der Wartung insbesondere für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft von Bedeutung ist, ist der entsprechende Umsatz ein Indikator für die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft.
- *Strategisches Ziel mit einer Gewichtung von 25 %*. Das strategische Ziel richtet sich nach der Zahl des Abschlusses bestimmter Vereinbarungen oder sonstiger Kennzahlen, die für die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Sollte sich die Geschäftsstrategie wesentlich ändern, kann der Aufsichtsrat in der Zielvorgabenvereinbarung anstatt einzelner der vorstehend genannten Ziele andere vergleichbare Ziele vorsehen oder die Gewichtung der Ziele abweichend von den vorstehend genannten Prozentsätzen festsetzen, wobei die Abweichung 10 Basispunkte nach oben und unten nicht überschreiten darf. Eine entsprechende Verwendung anderer Ziele oder abweichender Gewichtungen kann der Aufsichtsrat auch bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich für die Zielbemessung relevanter steuerlicher oder bilanzieller Vorschriften, vornehmen.

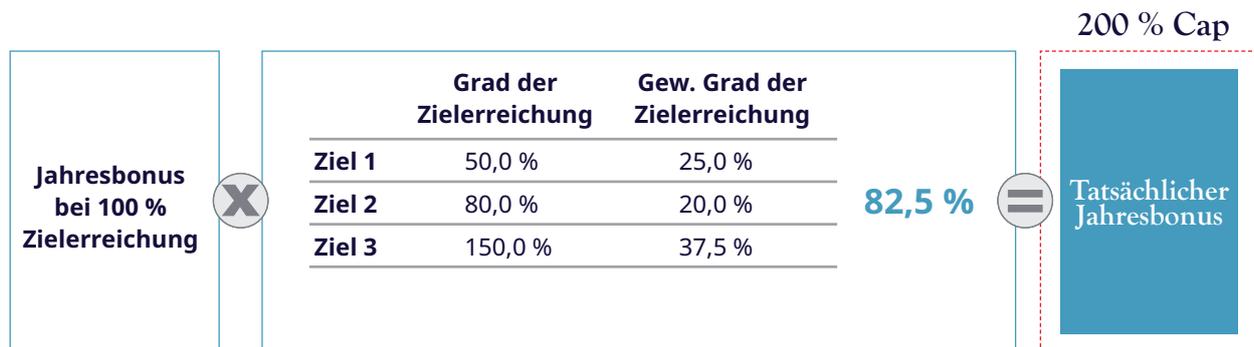
Der Aufsichtsrat behält sich die Möglichkeit vor, neben den oben genannten finanziellen zusätzlich ein nicht-finanzielles Ziel vorzusehen, das sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft ableitet und aus den Bereichen Soziales, Ökologie und Diversität stammt. Das nicht-finanzielle Ziel würde eine Gewichtung bis zu 20 % haben. Die Gewichtung der übrigen Ziele würde in diesem Fall entsprechend reduziert werden.

Die Ziele gelten einheitlich für alle Vorstandsmitglieder. Individuelle Ziele werden nicht vorgesehen.

Nach Ende des Geschäftsjahres wird für jede Kennzahl der Grad der Zielerreichung gemessen. Bei qualitativen Zielen, die – anders als quantitative – in der Regel nicht mit bestimmten Messwerten hinterlegt werden können, erfolgt die Feststellung des Zielerreichungsgrades durch Prüfung und Bewertung der maßgeblichen Umstände durch den Aufsichtsrat auf der Grundlage einer Empfehlung des Personalausschusses, der wiederum eine Konsultation mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied vorausgeht. Für jedes Ziel und dementsprechend auch für die Gesamtzielerreichung gilt ein Höchstbetrag von 200 % (Cap).

Die Höhe des in bar gewährten tatsächlichen Jahresbonus ermittelt sich aus dem vereinbarten Jahresbonus bei einem Zielerreichungsgrad von 100 % Zielerreichung multipliziert mit der Summe der gewichteten Grade der tatsächlichen Zielerreichung. Aufgrund des Cap ist auch der konkrete Jahresbonus auf 200 % des bei einem Zielerreichungsgrad von 100 % vereinbarten Betrags begrenzt. Bei einem Zielerreichungsgrad von 0 % wird kein Jahresbonus ausgezahlt. Auf der Grundlage der Zielerreichung legt der Aufsichtsrat die Höhe des Jahresbonus nach Ablauf des Geschäftsjahres fest.

Die Berechnung des Jahresbonus lässt sich beispielhaft wie folgt zusammenfassen:



Beginnt bzw. endet die Vorstandstätigkeit unterjährig, wird der Jahresbonus nur zeitanteilig (*pro-rata-temporis*) gewährt.

Der Jahresbonus ist fällig mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, für das der Jahresbonus gewährt wird. Bei vollständiger oder teilweiser Zielerreichung kann der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, den Jahresbonus bereits vor diesem Zeitpunkt teilweise auszuzahlen.

Der Jahresbonus wird in bar ausgezahlt. Das Vorstandsmitglied kann sofort frei über den ausgezahlten Betrag verfügen.

Langfristig variable Vergütung (Long-Term-Komponente)

Die variable Vergütung beinhaltet ferner eine Long-Term-Komponente. Diese wird in einer Zielvereinbarung geregelt, die der Aufsichtsrat mit den Vorstandsmitgliedern jeweils für einen dreijährigen Betrachtungszeitraum abschließt.

In der Zielvereinbarung werden zwei Leistungsziele festgelegt und gewichtet. Der Grad der Zielerreichung wird über die Dauer des Betrachtungszeitraums gemessen. Die Ziele werden so festgelegt, dass sie der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft dienen. Zu diesem Zweck wird bei ihrer Auswahl darauf geachtet, dass sie die Unternehmensstrategie fördern und nicht kurzfristige Ergebnisse, die keine nachhaltige Wirkung haben, belohnen.

Für die Long-Term-Komponenten sind die folgenden zwei Ziele maßgeblich:

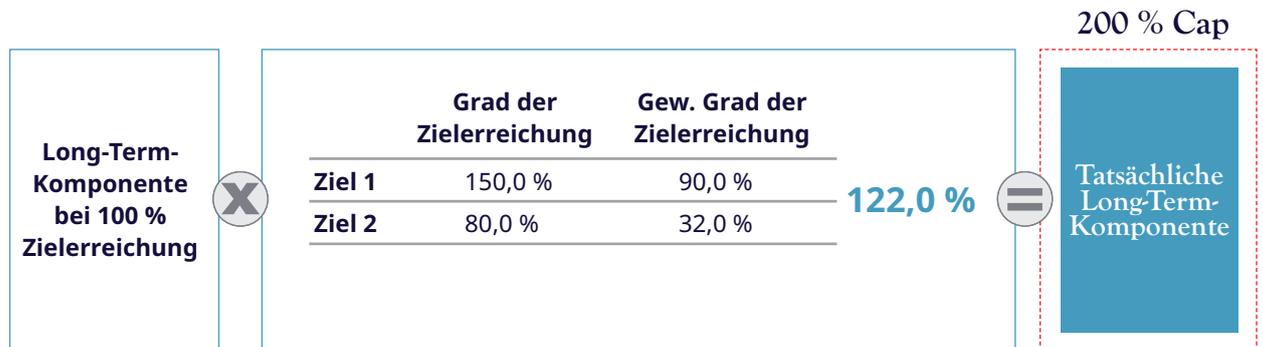
- *EBIT-Rendite mit einer Gewichtung von 60 %*. Die EBIT-Rendite entspricht dem Betriebsergebnis (EBIT, *earnings before interest and taxes*) des Konzerns in Prozent des Konzernumsatzes. Konzern-EBIT und Konzernumsatz sind dabei die entsprechenden Beträge, die im festgestellten IFRS-Konzernabschluss für das letzte Geschäftsjahr ausgewiesen sind, das in den dreijährigen Betrachtungszeitraum der Long-Term-Komponente fällt. Die EBIT-Rendite drückt die Rentabilität des operativen Geschäfts (ohne Finanzierungs- und Steuereffekte) aus. Sie ist damit ein wichtiger Indikator für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft.
- *Relative Entwicklung der Gesamtrendite der Aktie der Gesellschaft mit einer Gewichtung von 40 %*. Bei diesem Ziel wird die Gesamtrendite der Aktie der Gesellschaft mit der Performance des TecDAX® über den Betrachtungszeitraum verglichen. Die Gesamtrendite der Aktie der Gesellschaft wird dabei durch einen Vergleich ihres durchschnittlichen Börsenkurses während der letzten Phase des Betrachtungszeitraums zzgl. der während des Betrachtungszeitraums ausgeschütteten Dividenden mit dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft vor Beginn des Betrachtungszeitraums ermittelt. Die Performance des TecDAX® ergibt sich aus einem Vergleich des durchschnittlichen Kurses des TecDAX® während der letzten Phase des Betrachtungszeitraums mit seinem Kurs vor Beginn des Betrachtungszeitraums. Die relative Performance der Gesamtrendite zeigt die Wertentwicklung des Konzerns während des Betrachtungszeitraums im Vergleich zum Markt und ist damit ebenfalls ein wichtiger Indikator für die erfolgreiche Fest- und Umsetzung einer nachhaltigen Geschäftsstrategie.

Auch insofern behält sich der Aufsichtsrat die Möglichkeit vor, neben den vorstehend genannten finanziellen zusätzlich ein langfristiges nicht-finanzielles Ziel vorzusehen, das sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft ableitet und aus den Bereichen Soziales, Ökologie und Diversität stammt. Die Gewichtung des nicht-finanziellen Ziels würde sich auf bis zu 20 % belaufen. Die Gewichtung der übrigen Ziele würde in diesem Fall entsprechend reduziert.

Auch die Ziele für die Long-Term-Komponente gelten einheitlich für alle Vorstandsmitglieder. Individuelle Ziele werden nicht verwendet.

Für die konkrete Höhe der zu gewährenden Long-Term-Komponente ist entscheidend, in welchem Umfang die festgesetzten Ziele während des dreijährigen Betrachtungszeitraums erfüllt wurden und welche Gewichtung ihnen zukommt. Der Grad der Zielerreichung bestimmt sich anhand des vereinbarten Ziels linear innerhalb eines Zielkorridors von 0 % Zielerreichung bis 200 % Zielerreichung. Durch die Begrenzung der einzelnen Zielerreichungsgrade auf 200 % ist demzufolge auch der Gesamtzielerreichungsgrad auf 200 % begrenzt (Cap).

Zur Berechnung des konkreten Betrags der Long-Term-Komponente ist der Wert der vereinbarten Long-Term-Komponente bei 100 % Zielerreichung mit der Summe der gewichteten tatsächlichen Zielerreichung zu multiplizieren, so dass sich die Long-Term-Komponente beispielhaft (bei Annahme von zwei Zielen) wie folgt berechnet:



Die Long-Term-Komponente ist unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung, die nach Ablauf des für die Long-Term-Komponente maßgeblichen Betrachtungszeitraums stattfindet, zur Zahlung fällig.

IV. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern werden durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet. Für die Entscheidung über solche Rechtsgeschäfte ist hingegen der Gesamtaufsichtsrat zuständig.

Die Dienstverträge werden bei einer Erstanstellung in der Regel für eine Laufzeit von maximal drei Jahren abgeschlossen. Im Übrigen darf die Laufzeit eines Dienstvertrags fünf Jahre nicht überschreiten.

Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen werden mit Vorstandsmitgliedern nicht vereinbart. Unbeschadet hiervon können Vorstandsmitglieder auf eigene Kosten Zahlungen an die von der Gesellschaft betriebene Unterstützungskasse leisten, soweit das gesetzlich und nach dem Leistungsplan der Gesellschaft zulässig ist. Erbringt ein Vorstandsmitglied solche Zahlungen, richten sich die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Leistungsplan der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für Dienstleistungen können Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sowie der hierzu ergangenen „Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst“ eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwertung von technischen und organisatorischen Verbesserungsvorschlägen steht der Gesellschaft ohne besondere Vergütung alleine zu.

V. Leistungen bei Antritt und bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Der Aufsichtsrat entscheidet bei Antritt der Tätigkeit durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang zusätzliche Vergütungsleistungen (z. B. Umzugsbeihilfen oder Sign-on Boni zum Ausgleich von Verdienstaussfällen aufgrund des Wechsels zur Gesellschaft) individualvertraglich zugesagt werden. Der Gesamtwert dieser Leistungen darf sich auf nicht mehr als 50 % des festen Jahresgrundgehalts und des Jahresbonus im Fall einer 100 %-Zielerreichung des betreffenden Vorstandsmitglieds belaufen.

Für den Fall, dass die Vorstandstätigkeit aufgrund des Todes eines Vorstandsmitglieds endet, kann vereinbart werden, dass sein(e)/ihr(e) in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau/eingetragene Lebenspartnerin bzw. lebender Ehemann/eingetragener Lebenspartner das feste Gehalt für den Sterbemonat und die darauffolgenden drei Monate, maximal aber bis zum regulären Ende der Laufzeit des Dienstvertrags erhält.

Im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags erfolgt die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern.

Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelvertraglich vorsehen, dass ein Vorstandsmitglied berechtigt ist, seinen Dienstvertrag binnen eines vom Aufsichtsrat zu bestimmenden, maximal zwölf Monate betragenden Zeitraums nach einem Kontrollwechsel (Change of Control) zu kündigen, wenn in der Folge des Kontrollwechsels ein wesentlicher Eingriff in die Stellung des Vorstandsmitglieds – zum Beispiel durch Änderung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandsmitglieds, die Verlegung der Hauptverwaltung der Gesellschaft oder einen Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung – eintritt. Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere vor, wenn ein oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre Kontrolle im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG erlangen, die Gesellschaft durch Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne des § 291 AktG zu einem abhängigen Unternehmen wird oder die Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen verschmolzen wird, es sei denn, der Wert des anderen Unternehmens beträgt nach dem der Verschmelzung zugrunde gelegten Umtauschverhältnis weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft. Die Change-of-Control Regelung kann vorsehen, dass das kündigende Vorstandsmitglied Anspruch auf eine dienstvertraglich näher zu bestimmende angemessene Barabfindung hat. Eine solche Abfindung kann ferner auch für den Fall vorgesehen werden, dass ein Vorstandsmitglied innerhalb eines vom Aufsichtsrat zu definierenden Zeitraums nach einem Change of Control, der maximal

zwölf Monate betragen darf, seine Stellung als Vorstand verliert und dies nicht auf einer Kündigung durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund beruht.

Endet der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied, so kann mit dem Vorstandsmitglied ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart werden, das es dem Vorstandsmitglied verbietet, während eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren für Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft tätig zu werden. Während eines solchen Wettbewerbsverbots hat die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied eine angemessene Karenzentschädigung zu zahlen. Die Karenzentschädigung beläuft sich höchstens auf 50 % der in den letzten drei Jahren durchschnittlich bezogenen Vergütung; für diese Zwecke setzt sich die Vergütung aus der Festvergütung, dem Jahresbonus und den Nebenleistungen ohne die Vermögenshaftpflichtversicherung zusammen. Ist das für die Sicherstellung der Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots erforderlich oder geboten, kann der Aufsichtsrat auch eine höhere Karenzentschädigung vereinbaren. Auf die Karenzentschädigung sind Abfindungszahlungen sowie Bezüge aus sonstigen Tätigkeiten anzurechnen.

VI. Vergütungen für Nebentätigkeiten

Über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zu Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, entscheidet der Aufsichtsrat. Das umfasst auch die Frage, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist. Nimmt ein Vorstandsmitglied Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Mandate bei Konzerngesellschaften wahr und erhält es hierfür eine Vergütung, wird diese auf die Vergütung angerechnet, die das Vorstandsmitglied von der Gesellschaft erhält.

VII. Anpassungsmöglichkeiten bei außergewöhnlichen Entwicklungen

§ 87 Abs. 2 AktG erlaubt es der Gesellschaft, die Vergütung bei Vermögensverschlechterung der Gesellschaft und Unbilligkeit der Fortzahlung herabzusetzen.

Der Aufsichtsrat kann sich ferner dienstvertraglich das Recht vorbehalten, den Jahresbonus, die Long-Term-Komponente oder beide anzupassen, wenn und soweit die Vergütungsstruktur anderenfalls nicht mehr auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat außergewöhnlichen Entwicklungen, die in der Vergütungsstruktur bzw. den vereinbarten Zielen nicht adäquat berücksichtigt sind oder auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zu einer unangemessenen Verzerrung der Vergütungsbemessung führen und nicht mit der Leistung eines Vorstandsmitglieds in Zusammenhang stehen, angemessen Rechnung tragen. Das kann in der Weise geschehen, dass der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen den Erreichungsgrad bestimmter Ziele modifiziert, die sich auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen ergebende Vergütung anpasst oder anderweitig einen angemessenen Ausgleich für die Auswirkungen der außergewöhnlichen Umstände vornimmt. Zu den außergewöhnlichen Entwicklungen gehören z. B. auch Änderungen relevanter Steuer- oder Bilanzierungsvorschriften, nicht aber allgemein ungünstige Marktentwicklungen.

VIII. Abweichung vom Vorstandsvergütungssystem

Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vorstandsvergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Hierzu gehören Situationen, in denen die Abweichung von dem Vorstandsvergütungssystem notwendig ist, um den langfristigen Interessen und der Tragfähigkeit der Gesellschaft insgesamt zu dienen oder ihre Rentabilität zu gewährleisten. Das kann beispielsweise der Fall sein bei einer signifikant veränderten Geschäftsstrategie zur Sicherstellung der adäquaten Anreizsetzung oder im Falle einer schweren Wirtschaftskrise. Die außergewöhnlichen, einer Abweichung zugrundeliegenden Umstände sind durch Aufsichtsratsbeschluss festzustellen; dies gilt gleichermaßen für die konkreten Abweichungen. Die Initiative zur Abweichung und zur Entscheidung über die konkreten Maßnahmen kann vom Aufsichtsrat, einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand ausgehen. Unter diesen Voraussetzungen kann von sämtlichen Bestandteilen des Vorstandsvergütungssystems abgewichen werden ebenso wie von den einzelnen Begrenzungen. Darüber hinaus können dem Vorstand in begründeten Einzelfällen die Aufwendungen für außergewöhnliche Nebenleistungen (z. B. Sicherheitsmaßnahmen, Rechtsverfolgungs- oder -verteidigungskosten), soweit erforderlich ohne Anrechnung auf das Cap für Nebenleistungen, erstattet werden.

* * *

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Weiter bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, dass die Hauptversammlung bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen besonders zu berücksichtigen hat.

Die ordentliche Hauptversammlung am 16. Mai 2017 hat die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

- Für seine jeweilige Tätigkeit erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 60.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 45.000,00, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.
- Für seine Tätigkeit in einem oder mehreren durch den Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhält ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse ferner eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 4.000,00 bzw. als Ausschussvorsitzender eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 7.000,00, ebenfalls jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Das gilt nicht, sofern es sich bei dem Ausschussmitglied bzw. Ausschussvorsitzenden um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt.
- Ferner erhalten jedes Aufsichtsratsmitglied, der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Sofern eine Sitzung des Aufsichtsrats und Sitzungen eines oder mehrerer Aufsichtsratsausschüsse am selben Tag abgehalten werden, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- Die Vergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres ausgezahlt. Sofern im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet oder sich sein Status in einer die Vergütung beeinflussenden Weise ändert, fällt die Vergütung nach dem ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils nur zeitanteilig an.

- Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen. Zu den Auslagen gehören auch angemessene Kosten für die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen.
- § 14 Abs. 2 der Satzung, betreffend die Einbeziehung in eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, bleibt unberührt.

Demnach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt, sowie ein Sitzungsgeld. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Diese Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nach wie vor angemessen. Sie wird daher der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Bestätigung vorgelegt. Das hinter dieser Satzungsregelung stehende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG wird im Folgenden nach § 113 Abs. 3, § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG i.d.F. des ARUG II dargestellt.

Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überprüft bislang in unregelmäßigen Abständen die Angemessenheit der Struktur und der Höhe seiner Vergütung. Nach seiner Auffassung ist die bestehende Vergütung nach Struktur und Höhe nach wie vor angemessen – auch im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder liegt darin, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der PSI Software AG zu überwachen und auch beratend zu begleiten. Diese Tätigkeit unterscheidet sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der PSI Software AG sowie des PSI-Konzerns. Dem entspricht es, dass bei der Überprüfung der Struktur und der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht kommt.

Infolge des ARUG II ist es erforderlich, dass in börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss fasst bzw. die bestehende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird der Aufsichtsrat der PSI Software AG künftig in Vorbereitung dieser turnusmäßigen Beschlussfassung spätestens alle vier Jahre eine dahingehende Analyse seiner Vergütung vornehmen, um der Hauptversammlung gemeinsam mit dem Vorstand einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

Konkrete Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Unter dem bestehenden Vergütungssystem erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung. Diese beträgt im Regelfall EUR 30.000,00.

Eine zusätzliche jährliche feste Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn sie eine Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats ausüben, und zwar aufgrund des damit regelmäßig verbundenen erhöhten Vorbereitungs- und Arbeitsaufwands und im Einklang mit der Empfehlung in G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Dabei gilt im Einzelnen, dass die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines Ausschusses EUR 7.000,00 und für jedes andere Mitglied eines Ausschusses EUR 4.000,00 beträgt, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.

23

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter tragen eine besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Arbeit des Gesamtgremiums. Dem entspricht es, dass mit ihrer herausgehobenen Funktion auch ein erheblicher zusätzlicher Organisations- und Verwaltungsaufwand verbunden ist. Daher erhalten sie – ebenfalls im Einklang mit G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung – eine erhöhte jährliche Vergütung. Für den Vorsitzenden beläuft sie sich auf EUR 60.000,00, für den Stellvertreter auf EUR 45.000,00, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Mit dieser höheren jährlichen Vergütung ist allerdings zugleich die etwaige Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

Die jeweilige jährliche Vergütung fällt nur anteilig an, falls ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres führt.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer – bei mehreren Sitzungen an einem Tag allerdings nur einmal.

Die Vergütung ist zahlbar am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung des Amtes entstehen. Zu den Auslagen gehören auch angemessene Kosten für erforderliche Fortbildungsmaßnahmen.

Schließlich bestimmt § 14 Abs. 2 der Satzung, dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen kann, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit vorbehaltlich eines angemessenen Selbstbehalts abdeckt.

Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich bei der Vergütung des Aufsichtsrats um eine reine Festvergütung. Es ist also keinerlei variable Vergütung vorgesehen, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängig wäre. Dies steht im Einklang mit der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, die sich für reine Festvergütungen ausspricht. Dieser Struktur entspricht es, dass die Aufsichtsratsvergütung nur bedingt auf die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet werden kann (vgl. § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktG). Der Aufsichtsrat ist aber der Überzeugung, dass eine reine Festvergütung seiner neutralen und objektiven Beratungs- und Überwachungsfunktion am besten dient.

* * *

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Die in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen läuft am 15. Mai 2022 und somit möglicherweise, je nach Lage des Termins, schon vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2022 aus. Sie soll daher vorsorglich schon in diesem Jahr aufgehoben und durch eine neue, im Wesentlichen inhaltsgleiche Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen ersetzt werden – wobei für etwaige Bezugsrechtsausschlüsse ein strengerer Gesamt-Cap vorgesehen werden soll, der sich auf ein Volumen von 10 % des Grundkapitals (statt zuvor: 20 %) beläuft und die Aktionäre zusätzlich gegen eine etwaige Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligungen absichert.

Konkret soll der Vorstand ermächtigt werden, bis zum 18. Mai 2026 – einmalig oder mehrmals – Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (auch in Kombination) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren (im Folgenden jeweils und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 3.139.000 neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 8.035.840,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen und/oder Genussrechts- bzw. Gewinnschuldverschreibungsbedingungen (im Folgenden die „**Bedingungen**“) zu gewähren. An die Stelle des Bedingten Kapitals 2017 soll ein neues Bedingtes Kapital 2021 treten, dessen Volumen sich auf die o.g. 3.139.000 neuen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 8.035.840,00 und somit auf knapp 20 % des derzeitigen Grundkapitals beläuft.

Den Aktionären der Gesellschaft steht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote aufrechtzuerhalten. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit bestehen, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen (Finanzinstitut) oder ein Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). In den folgenden Fällen soll der Vorstand allerdings ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (1) Ein Bezugsrechtsausschluss soll zunächst in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zulässig sein, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und die aufgrund der Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen günstigere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erzielen. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, durch Ausgabe der Schuldverschreibungen etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie in günstigen Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Durch den Bezugsrechtsausschluss können die Schuldverschreibungen nahe an ihrem anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelbaren Marktwert (theoretischen Marktwert) platziert werden. Auf diese Weise kann ein höherer Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission erzielt werden.

Würden die Schuldverschreibungen hingegen mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben, wäre eine Festlegung des Bezugspreises nahe am theoretischen Marktwert und damit eine reibungslose Platzierung vielfach nur eingeschränkt möglich, da bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht gesichert wäre, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden (Bezugsverhalten der Aktionäre) und in welchem Umfang eine Platzierung bei außenstehenden Investoren stattfinden kann. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises und damit der Konditionen der Schuldverschreibung bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Wegen der häufig zu beobachtenden hohen Volatilität an den Aktienmärkten bedeutet aber auch dies eine für mehrere Tage bestehende Unsicherheit, so dass Sicherheitsabschläge bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibungen notwendig werden. Marktnahe Konditionen sowie die erfolgreiche Platzierung bei Dritten können auf diese Weise gegebenenfalls nicht mehr erreicht werden.

Die Interessen der Aktionäre werden zunächst dadurch gewahrt, dass für die Bezugsrechtsausschlüsse nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß gilt. Danach darf der Bezugsrechtsausschluss nur Schuldverschreibungen betreffen, die Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gewähren bzw. die Wandlungs- oder Optionspflichten bis zu dieser Höchstgrenze begründen. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Den Interessen der Aktionäre dient darüber hinaus, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Auf diese Weise wird ebenfalls sichergestellt, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein wirtschaftlicher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen eintritt, kann festgestellt werden, indem der theoretische Marktwert mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Unterschreitet der Ausgabepreis nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands den theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nur unwesentlich, ist nach dem Sinn und Zweck des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts geht auf diese Weise praktisch gegen Null, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Zudem haben sie die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

- (2) Bezugsrechte der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen können auch im Falle der Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden, insbesondere zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen (zusammen nachfolgend „**Unternehmen**“), des Erwerbs von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, (zusammen nachfolgend „**Immaterialgüter und Lizenzen**“) oder von anderen Wirtschaftsgütern.

Der Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder anderen Wirtschaftsgütern liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb den Marktauftritt und die Marktposition der Gesellschaft stärkt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern auch dann schnell und flexibel ausnutzen zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises nicht in Betracht kommt, z.B. weil der betreffende Verhandlungspartner der Gesellschaft zur Übertragung seiner Rechte bzw. zur Lizenzerteilung nur gegen Begebung von Schuldverschreibungen bereit ist bzw. im Falle der Barzahlung einen merklich höheren Preis verlangt oder die Liquidität der Gesellschaft für andere Zwecke geschont werden soll.

Eine Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen wird nur erfolgen, wenn der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht. Die Bewertung von zum Erwerb anstehenden Unternehmen, Immaterialgütern und Lizenzen oder anderen Wirtschaftsgütern wird marktorientiert erfolgen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Im Fall von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht oder -pflicht bzw. Wandlungsrecht oder -pflicht wird deren theoretischer Marktwert nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelt.

Aufgrund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, bei der Begebung von Schuldverschreibungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Begebung von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Gesellschaft steht für den Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern auch das Genehmigte Kapital 2019 (§ 7 Abs. 1 der Satzung) zur Verfügung. Die Entscheidung darüber, ob zur Finanzierung der vorgenannten Transaktionen Schuldverschreibungen oder Aktien unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals begeben werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

- 26
- (3) Außerdem soll das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des jeweiligen Spitzenbetrages je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher; dem steht ein nur geringer Verwässerungseffekt beim Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge gegenüber. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Begebung der Schuldverschreibungen.
 - (4) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von zuvor begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (Erstanleihen) ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen (Folgeanleihen) einzuräumen, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Erstanleihen vorsehen. Mit Wandlungsrechten oder -pflichten bzw. Optionsrechten oder -pflichten versehene Schuldverschreibungen sehen zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, nach dem bei nachfolgenden Emissionen von Schuldverschreibungen entweder der Options- bzw. Wandlungspreis ermäßigt bzw. das Wandlungsverhältnis angepasst wird oder den Inhabern oder Gläubigern der Erstanleihen ein Bezugsrecht auf die Folgeanleihen eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Im letzten Fall werden sie damit formal so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Erstanleihen mit einem derartigen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Folgeanleihen insoweit ausgeschlossen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss dient daher der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen (Erstanleihen) und den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzierungsstruktur der Gesellschaft. Auch dieser Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Von den vorstehend beschriebenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand maximal in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen den Bezug von Aktien der Gesellschaft mit einem Gesamtvolumen von 10 % des Grundkapitals ermöglichen. Dadurch wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen zusätzlich beschränkt. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine mögliche Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligungen abgesichert. Durch Anrechnungsklauseln ist sichergestellt, dass der Vorstand die 10 %-Grenze auch nicht überschreitet, indem er zusätzlich von anderen Ermächtigungen Gebrauch macht und dabei ebenfalls das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung sowie über die konkreten Gründe für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss berichten.

Dieser gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands wird von dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung zugänglich gemacht.

* * *

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der (virtuellen) Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 16 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der sich bei der Gesellschaft angemeldet hat und für den die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, 12. Mai 2021, 24:00 Uhr MESZ (= 22:00 Uhr UTC), unter der nachfolgend genannten Adresse zugegangen sein:

PSI Software AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Gesellschaft auch per E-Mail an namensaktien@linkmarketservices.de oder durch Eingabe im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung übermittelt werden.

Um den Aktionären die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Erteilung von Vollmachten zu erleichtern, erhalten alle Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 28. April 2021 in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, eine Mitteilung über die Einberufung nebst weiteren Informationen von der Gesellschaft auf dem Postweg. Nähere Erläuterungen zum Anmeldeverfahren sind auch im Internet unter www.psi.de/Hauptversammlung einsehbar.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ablauf des 12. Mai 2021 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Löschungen und Neueintragen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung, das heißt in der Zeit vom 13. Mai 2021 bis zum 19. Mai 2021, jeweils einschließlich, aus arbeitstechnischen Gründen nicht statt.

Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung in diesem Jahr erneut ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz), verlängert und zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, BGBl. I 2020 S. 3328. Zu diesem Zweck

1. erfolgt die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft (siehe dazu auch den Abschnitt „Übertragung der Hauptversammlung“),
2. ist die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (per elektronischer Briefwahl) sowie Vollmachtserteilung möglich. Daneben wird die Möglichkeit bestehen, Vollmacht auch auf anderen Wegen zu erteilen, beispielsweise auf dem Postweg (siehe dazu ergänzend die Abschnitte „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“ und „Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“),
3. wird den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt (siehe dazu ergänzend den Abschnitt „Rechte der Aktionäre – Fragerecht des Aktionärs“) und

4. wird den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach vorstehender Nr. 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt.

Aktionären, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, steht das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.psi.de/Hauptversammlung

auch am Tag der Hauptversammlung zur Verfügung. Dort können sie auch am Tag der Hauptversammlung über elektronische Kommunikation (durch elektronische Briefwahl) ihr Stimmrecht ausüben sowie Vollmachten und Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Darüber hinaus können sie dort am Tag der Hauptversammlung gegebenenfalls Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre den per Post übersandten Unterlagen entnehmen.

Im Hinblick auf die Ausübung des Fragerechts hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Nähere Angaben zur Ausübung des Fragerechts finden sich im Abschnitt „Rechte der Aktionäre – Fragerecht des Aktionärs“.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der (virtuellen) Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, namentlich durch einen weisungsgebundenen, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, aber auch z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere durch den Aktionär bestimmte Person (die sich allerdings für die diesjährige virtuelle Hauptversammlung ihrerseits entweder der Briefwahl bedienen oder den weisungsgebundenen, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (unter-)bevollmächtigen müssen). Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr etwaiger Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Nachweis einer Bevollmächtigung in Textform kann an die Gesellschaft per Post oder elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

PSI Software AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Die vorstehenden Regelungen erstrecken sich nicht auf die Form von Erteilung, Widerruf und Nachweis von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Vollmachtnehmer, die unter die Bestimmung des § 135 AktG fallen. Für die Form einer Vollmacht, die einem Intermediär, einer Aktionärsvereinigung, einem Stimmrechtsberater oder einem anderen Vollmachtnehmer, der unter die Bestimmung des § 135 AktG fällt, erteilt wird, können die zu Bevollmächtigenden abweichende Regelungen vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem betreffenden Intermediär, der betreffenden Aktionärsvereinigung, dem betreffenden Stimmrechtsberater oder der betreffenden sonstigen Person über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten können die Aktionäre das Formular nutzen, das sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung finden. Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt überdies voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung versandten Zugangsdaten erhält.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben. Die Weisungen können auf dem im Anmeldebogen enthaltenen Vollmachtsformular sowie durch entsprechende Eingabe über das HV-Portal erteilt werden; beides ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung abrufbar. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen, und werden sich ohne konkrete und widerspruchsfreie Weisung bei der betreffenden Abstimmung der Stimme enthalten bzw. an dieser nicht teilnehmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung oder zur Ausübung des Rede- und Fragerechts an.

Die Gesellschaft bittet ihre Aktionäre, aus Gründen der vereinfachten Abwicklung, die zur Verfügung gestellten Formulare oder das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung für die Vollmachtserteilung zu nutzen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vollmacht bei Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Form und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf anderem Wege wirksam erteilt werden kann. Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt oder unter Einhaltung der erforderlichen Form jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können ihr Stimmrecht, auch ohne an der virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen, per Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

Zu diesem Zweck steht den Aktionären das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung zur Verfügung – und zwar auch noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine abgegebene Stimme über das HV-Portal auch noch geändert oder widerrufen werden. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre den per Post übersandten Unterlagen entnehmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater, diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen sowie sonstige Bevollmächtigte können sich der Briefwahl über das HV-Portal bedienen.

Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post.

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entspricht 784.869 Stück Aktien) oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (entspricht 195.313 Stück Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand unter folgender Adresse zu richten:

PSI Software AG
Der Vorstand
Dircksenstrasse 42-44
10178 Berlin
Deutschland

Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft spätestens bis Sonntag, 18. April 2021, 24:00 Uhr MESZ (= 22:00 Uhr UTC), zugegangen sein.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne der §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Sie müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eingehen, also spätestens bis Dienstag, 4. Mai 2021, 24:00 Uhr MESZ (= 22:00 Uhr UTC).

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 des COVID-19-Gesetzes).

Fragerecht des Aktionärs

Es wird den Aktionären, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, für die diesjährige (virtuelle) Hauptversammlung ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des COVID-19-Gesetzes).

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des COVID-19-Gesetzes, siehe dazu bereits den Abschnitt „Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten“). Das bedeutet, dass die Fragen spätestens bis Montag, 17. Mai 2021, 24:00 Uhr MESZ (= 22:00 Uhr UTC), unter Nutzung des HV-Portals auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung eingehen müssen. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre den per Post übersandten Unterlagen entnehmen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des COVID-19-Gesetzes).

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung.

Übertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung wird in Bild und Ton im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung übertragen. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre den per Post übersandten Unterlagen entnehmen. Die Übertragung erfolgt aus den Geschäftsräumen der Grünebaum Eventlogistik, Leibnitzstr. 3, 10625 Berlin, Deutschland. Dort wird auch der mit der Niederschrift beauftragte Notar anwesend sein.

Weitere Angaben zu den Abstimmungen gemäß Tabelle 3 DVO (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 5, 7 und 8 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter, unter Tagesordnungspunkt 6 hat die Abstimmung über den bekanntgemachten Beschlussvorschlag empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung), d.h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 15.697.366 Aktien ausgegeben, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 15.697.366 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält derzeit 17.528 Stück eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Anzahl eigener Aktien kann sich bis zum Tag der Hauptversammlung noch verändern.

Hinweise zum Datenschutz

Die PSI Software AG verarbeitet anlässlich ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Dies geschieht beispielsweise, wenn Sie sich als Aktionär oder Aktionärsvertreter zur Hauptversammlung anmelden oder für diese eine Vollmacht erteilen, wenn Sie einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen, Gegenanträge oder Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden oder wenn Sie Ihr Stimmrecht ausüben. Der Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Die Datenverarbeitung erfolgt daher stets im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

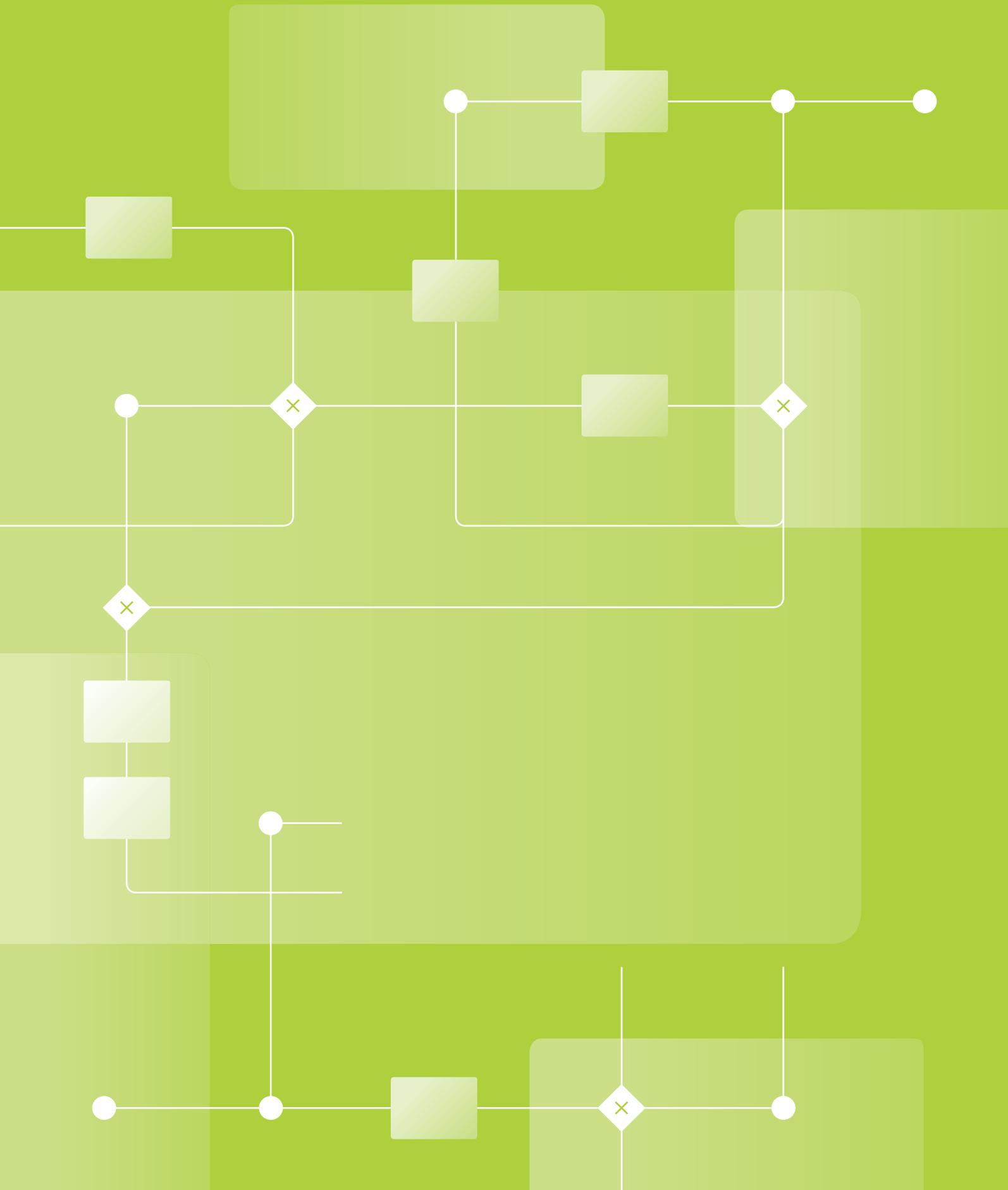
Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Sämtliche Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der Informationen gemäß § 124a AktG, der vorgenannten weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sowie weitergehender Hinweise zum Datenschutz, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/Hauptversammlung.

Berlin, im April 2021

PSI Software AG

Der Vorstand



PSI Software AG
Dircksenstr a e 42-44
10178 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 2801-0
Fax: +49 30 2801-1000
E-Mail: ir@psi.de
www.psi.de